



Jugendschutz im Internet

Leitfaden für Anbieter von Websites

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH
Murnaustraße 6
65189 Wiesbaden
Fon: +49 611 77891 0
Fax: +49 611 77891 49
Stand: 06.10.2016

Jugendschutz im Internet

Seit 2003 regelt der [Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder](#) (JMStV) den gesetzlichen Jugendschutz im Internet. Er beinhaltet für Anbieter bestimmte Pflichten und benennt Möglichkeiten, um Websites jugendschutzkonform zu gestalten.

Der Leitfaden richtet sich an alle Anbieter von Websites, Plattformbetreiber, Content-Aggregatoren, VoD-Anbieter sowie Kinobetreiber, Filmverleiher, DVD-Videoproduzenten oder Videothekare mit eigenem Webauftritt.

Im Rahmen dieses Leitfadens sollen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

1. Was müssen Anbieter von Websites beachten?
2. Was können Anbieter von Websites freiwillig tun?
3. Welche Serviceleistungen bietet FSK.online an?

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Christiane von Wahlert, Geschäftsführerin FSK GmbH: wahlert@spio-fsk.de

Stefan Linz, Leiter von FSK.online: linz@spio-fsk.de

Was müssen Anbieter von Websites beachten?

1. Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten

Geschäftsmäßige Anbieter von Websites mit Inhalten, die für Kinder bzw. Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sind, müssen einen Jugendschutzbeauftragten bestellen. Er muss über die notwendige Fachkompetenz verfügen, berät Anbieter bei der jugendschutzkonformen Gestaltung ihrer Webangebote und fungiert als Ansprechpartner für Nutzer und Aufsicht. Der Jugendschutzbeauftragte muss mit Namen und elektronischer Kontaktmöglichkeit auf allen Webangeboten benannt werden (vgl. [§ 7 JMStV](#)).

2. Hinweis auf die Kennzeichen von FSK und USK

Werden filmische Inhalte (Filme, Trailer, Clips, Serien etc.), die bereits über eine FSK-Altersfreigabe verfügen, über eine Website angeboten oder verkauft (z. B. Video-on-Demand, Versandhandel) oder sind als Live-Stream abspielbar bzw. stehen zum Download zur Verfügung, muss der Anbieter auf das vorhandene FSK-Kennzeichen deutlich hinweisen (vgl. [§ 12 JMStV](#)). Der Hinweis kann in Textform erfolgen oder durch die grafische Abbildung des entsprechenden Kennzeichens in unmittelbarer Nähe des filmischen Inhaltes. Die FSK bietet hierfür Piktogramme an, die sich insbesondere für mobile Angebote oder Websites eignen <http://www.fsk.de/piktogramme>. Die FSK-Kennzeichen zum Download finden Sie unter: www.fsk.de/FSKKennzeichen.

Gleiches gilt für Spielprogramme, die über eine USK-Altersfreigabe verfügen.

3. Keine Verbreitung absolut unzulässiger Inhalte

Angebote, die strafrechtlich relevant sind sowie schwer jugendgefährdende Inhalte, die einen der unter [§ 4 Abs. 1 JMStV](#) aufgeführten Tatbestände erfüllen, dürfen nicht verbreitet werden. Zu den Tatbeständen gehören u. a. die Verbreitung von Propagandamitteln, die Verwendung von Hakenkreuzen und die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Posendarstellung). Auch alle Angebote, die in die Liste B und D der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgenommen sind, dürfen im Internet nicht verbreitet werden.

4. Verbreitungsbeschränkungen für sonstige Inhalte beachten

Es liegt in der Verantwortung der Anbieter alle Inhalte (Text, Bild, Film, Spiel, UGC etc.) auf ihrer Website einzuschätzen, ob sie für Kinder bzw. Jugendliche einer bestimmten Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sind. Ist dies der Fall, muss die Website bzw. der besagte Inhalt so gestaltet sein, dass die betroffene Altersstufe die Website bzw. den besagten Inhalt üblicherweise nicht wahrnimmt (vgl. [§ 5 Abs. 1 JMStV](#)).

Diese Pflicht ist im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wie folgt konkretisiert:

Inhalte bis 12 Jahre

Inhalte, auch wenn sie für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sind, können ohne Verbreitungsbeschränkungen zugänglich gemacht werden.

Einzige Ausnahme: Bei reinen Angeboten für Kinder dürfen nur Inhalte zur Verfügung gestellt werden, die ohne Altersbeschränkung (ab 0 Jahren) zu bewerten oder für Kinder ab 6 Jahren nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind (vgl. [§ 5 Abs. 5 JMStV](#))

Inhalte ab 16 und ab 18 Jahren

Um die gesetzlichen Verpflichtungen für Inhalte ab 16 und ab 18 Jahren zu erfüllen, stehen den Anbietern folgende Möglichkeiten alternativ zur Verfügung (vgl. [§ 5 Abs. 1, 3 und 4 JMStV](#)).

- **Programmierung der Website für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm**
Die Programmierung erfolgt durch die Implementierung eines Jugendschutz-Labels (age-de.xml), welches z. B. mit dem [Label-Generator](#) der FSK einfach und schnell erstellt werden kann.
- **Einsatz von Zeitschaltungen**
Inhalte ab 16 Jahren nur zugänglich zwischen 22 und 6 Uhr
Inhalte ab 18 Jahren nur zugänglich zwischen 23 und 6 Uhr
- **Einsatz von Zugangsbarrieren („technische Mittel“)**
z. B. Altersprüfung mittels Personalausweiskennziffer (PersoCheck).
FSK.online stellt seinen Mitgliedern ein PersoCheck-Modul kostenfrei zur Verfügung. Auf Anfrage kann das PersoCheck-Modul auch Anbietern, die nicht Mitglied von FSK.online sind, gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

Jugendgefährdende Inhalte

Pornographische Angebote, indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote, die nicht in den Listen B oder D der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgenommen sind, können verbreitet werden, wenn der Anbieter durch ein ausreichendes Zugangssystem (geschlossenen Benutzergruppe) sicherstellt, dass nur Erwachsene auf diese Inhalte zugreifen können (vgl. [§ 4 Abs. 2 JMStV](#)). Auch Werbung für jugendgefährdende Inhalte ist nur in einer geschlossenen Benutzergruppe zulässig.

Was können Anbieter von Websites freiwillig tun?

1. Altersbewertung von Inhalten

Anbieter haben für eigene Angebote die Pflicht, alle Inhalte im Hinblick auf eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche einzuschätzen. Dies müssen sie entweder selbst bzw. durch ihren Jugendschutzbeauftragten vornehmen. Alternativ können sie die Bewertung von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle z. B. von FSK.online durchführen lassen. An beide Möglichkeiten sind verschiedene Rechtsfolgen geknüpft.

- **Einschätzung durch den Anbieter**

Der Anbieter bzw. sein Jugendschutzbeauftragter bewertet die von ihm bereitgestellten Inhalte selbst und beachtet etwaige Verbreitungsbeschränkungen. Er trägt hierfür die Verantwortung und kann im Falle einer fehlerhaften Bewertung und Veröffentlichung von Inhalten ohne Beachtung der erforderlichen Verbreitungsbeschränkungen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einem Bußgeld belegt werden (vgl. [§ 24 Abs. 1 Ziffer 4 JMStV](#)).

- **Einschätzung durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle**

Der Anbieter kann seine Angebote oder einzelne Inhalte durch eine anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle prüfen und bewerten lassen. Altersbewertungen einer Freiwilligen Selbstkontrolle, z. B. FSK.online, bieten die höchste Rechtssicherheit im Bereich Internet. Entsprechend bewertete Inhalte bzw. Websites können, sofern erforderliche Verbreitungsbeschränkungen beachtet wurden, nur beanstandet werden, wenn die Freiwillige Selbstkontrolle ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat (vgl. [§ 20 Abs. 5 JMStV](#)).

2. Mitgliedschaft bei einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle

Eine Mitgliedschaft bei FSK.online bietet Unternehmen für alle von ihnen verantworteten Webangeboten einen hohen Schutz vor Sanktionen und Bußgeldern (in Höhe von bis zu 500.000 €), ohne dass eine Prüfung der Onlineinhalte vorab erforderlich ist. Denn nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden Unternehmen bereits dann privilegiert, wenn sie sich FSK.online als Mitglied anschließen (vgl. [§ 20 Abs. 5 JMStV](#)).

Für Mitglieder fungiert FSK.online als effektiver Schutzschild zwischen Anbieter und Rechtsaufsicht. Die gesetzliche Privilegierung greift direkt mit Beginn der Mitgliedschaft und funktioniert folgendermaßen: Von der Rechtsaufsicht vermutete Verstöße gegen Mitglieder sind nach [§ 20 Abs. 5 JMStV](#) zunächst von FSK.online zu prüfen, sofern es sich nicht um generell unzulässige Inhalte nach [§ 4 Abs. 1 JMStV](#) handelt. FSK.online beurteilt daraufhin das beanstandete Webangebot. Weitere Maßnahmen, u. a. Geldbußen der Rechtsaufsicht gegen den Anbieter sind ausgeschlossen, sofern FSK.online den ihr gesetzlich eingeräumter Beurteilungsspielraum einhält und das Mitglied der Entscheidung von FSK.online folgt. Dies gilt selbst dann, wenn FSK.online den vermuteten Verstoß bestätigen sollte.

Welche Serviceleistungen bietet FSK.online an?

1. Mitgliedschaft bei FSK.online

Die Vorteile einer Mitgliedschaft bei FSK.online auf einen Blick:

- **Ausgedehnter Schutz** für die gesamten Webangebote der Mitglieder vor Sanktionen und Bußgeldern ohne Vorabprüfung.
- **Kontinuierliche Beratung** von Mitgliedern bei der gesetzeskonformen Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Webangebote.
- **Qualitätssiegel** für Webangebote der Mitglieder informiert Nutzer über die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Anbieter profitiert vom Vertrauen der Nutzer in die bekannte Marke FSK.
- **Beschwerdestelle** von FSK.online dient als Anlaufstelle für Nutzer. Mitglieder können zur eigenen Entlastung auf die Beschwerdestelle verweisen und so ihren Nutzern einen kompetenten Jugendschutz-Ansprechpartner bieten.

Weitere Informationen zur Mitgliedschaft bei FSK.online erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.fsk.de/Mitgliedschaft.

Kosten: Die Mitgliedschaft bei FSK.online kostet für Unternehmen pauschal 3.000 € pro Jahr (zzgl. MwSt.).

2. Startpaket: Einmal-Check für Websites

FSK.online bietet Anbietern im Rahmen eines Startpakets einen Einmal-Check ihrer Website an. Hierbei werden die Webinhalte, ihre Präsentation, Gestaltung und technische Umsetzung im Hinblick auf Konformität mit den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen in Deutschland überprüft. Abschließend wird ein Katalog von angebotsspezifischen Handlungsempfehlungen erstellt.

Kosten: Das Angebot gilt für geschäftsmäßige Anbieter von Websites und wird pauschal mit 300,- Euro (zzgl. MwSt.) berechnet. Bei Interesse am Startpaket füllen Sie bitte das [Antragsformular](#) aus.

3. Beratung zu Inhalt und Präsentation

FSK.online berät Anbieter bei der jugendschutzkonformen Gestaltung ihrer Online-Angebote inkl. Altersbewertung für ein technisches Jugendschutz-Label. FSK.online bietet Fortbildung und Schulung von Unternehmensmitarbeitern, Workshops sowie Einzelfallberatung an.

Kosten: Für die Erstellung eines unverbindlichen Angebotes wenden Sie sich an info@fsk-online.de

4. Übernahme der Funktion des Jugendschutzbeauftragten durch FSK.online

Anbieter, die einen Vertrag mit der FSK.online abgeschlossen haben, werden kontinuierlich bei der jugendschutzkonformen Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Online-Angebote beraten, um das Risiko von Aufsichtsverfahren und Ordnungswidrigkeiten zu minimieren. Die gesetzliche Verpflichtung der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten nach [§ 7 JMStV](#) wird erfüllt, ohne dass eigenes Personal erforderlich ist. Darüber hinaus gehört ein aktives Beschwerdemanagement gegenüber Nutzern und der Aufsicht zu dem Angebot. Weitere Informationen finden Sie unter: www.fsk.de/jugendschutzbeauftragter.

Kosten: Die Serviceleistung wird aufwandsbezogen berechnet und beginnt mit 35,- Euro (zzgl. MwSt.) monatlich.

Für die Erstellung eines unverbindlichen Angebotes wenden Sie sich bitte an jugendschutzbeauftragter@spio-fsk.de.

5. Altersbewertung / Beurteilung durch FSK.online

Nicht nur filmische Produkte, sondern alle vorlagefähigen Online-Angebote, auch komplette Websites, können zur Prüfung vorgelegt werden. Die Altersbewertung / Beurteilung schützt den Anbieter vor Geldbußen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, sofern FSK.online bei ihrer Entscheidung den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat und die sich aus dem Ergebnis ergebenden Verbreitungsbeschränkungen beachtet wurden.

Kosten: Die preisliche Gestaltung richtet sich nach dem Umfang des zu kennzeichnenden Inhaltes bzw. der Website. Mitglieder von FSK.online erhalten eine Altersbewertung zu einem reduzierten Preis. Für die Erstellung eines unverbindlichen Angebotes wenden Sie sich an info@fsk-online.de.

6. FSK.online Kurz-Check

Mit Hilfe des FSK.online Kurz-Checks unter www.fsk.de/kurzcheck erfahren Anbieter von Websites in wenigen Minuten kostenfrei und anonym, was sie in puncto Jugendschutz im Internet wissen sollten. Nach Beantwortung der Fragen zum eigenen Webangebot erhalten sie detaillierte Handlungsempfehlungen und Informationen.

7. Label-Generator für Anbieter

FSK.online stellt einen kostenfreien Label-Generator zur Verfügung mit dem ein einfaches und schnell zu installierendes Jugendschutz-Label (age-de.xml) für Websites erstellt werden kann. Durch das Verwenden eines solchen Labels bietet sich Anbietern eine Möglichkeit entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte jugendschutzkonform anzubieten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.fsk.de/LabelGenerator

Weitere Informationen und Formulare finden Sie unter www.fsk-online.de.